

Beschluss 8. o. MV des USV e.V. 26.11.2008, Berlin

Die Mitgliederversammlung des USV e.V. unterstützt das Bemühen um standardisierte Vorgehensweisen und definitorische Festlegungen zur Konkretisierung der Anforderungen an Branchenlösungen im Sinne des § 6(2) VerpackV^{neu}. Die MV sieht in der Multi-Client-Studie der GVM im bislang präsentierten Umfang vom 4./24.11.2008 eine gute Ausgangsbasis für die Festlegung „branchenfähiger Verpackungsanteile“ für die Systemanbieter.

Die MV ist der Auffassung, dass einheitliche Spielregeln unter den Marktteilnehmern zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei der Abgrenzung zwischen § 6 (1) und § 6 (2) – Verpackungen unerlässlich sind. Hierzu leistet die GVM-Studie einen wichtigen Beitrag.

Dies vorausgeschickt werden die im USV e.V. organisierten Sachverständigen folgende Vorgehensweise bei der Prüfung und Bestätigung von Branchenlösungen anwenden:

- 1.) Die in der GVM-Studie ermittelten Daten werden insoweit als nicht weiter nachzuweisende Pauschalwerte für 2008 und 2009 anerkannt, sofern die Studie zeitnah den prüfenden Sachverständigen kostenlos und vollständig zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung ist eine Benennung der Anfallstellen zumindest durch den Systembetreiber und einer adäquaten Rücknahmemenge in der zu bestätigenden Branche. Für 2010 werden nur Branchenanteile akzeptiert, die die Anforderungen der LAGA/APV-Beschlüsse (z.B. Eckpunktepapier) vollständig erfüllen. Dies bedeutet insbesondere eine Benennung der durch die verpflichteten Erstinverkehrbringer belieferten Anfallstellen.
- 2.) Die SV des USV akzeptieren die in der GVM Studie pauschal festgelegten Branchenschlüssel für alle Systembetreiber, die die Datenbasis und Definitionen der GVM Studie zu ihrem festen Vertragsbestandteil mit dem verpflichteten Erstinverkehrbringer machen.
- 3.) Von der GVM-Studie abweichende Schlüsselzahlen und Branchenanteile der Verkaufsverpackungen werden nur dann akzeptiert, wenn
 - der nach § 6 **verpflichtete Erstinverkehrbringer** (für seine eigenen Vertriebswege) gegenüber einem Sachverständigen gem. Anhang I Nr. 2 im Rahmen der VE-Prüfung abweichende Anteile **nachweisen** kann.
 - In diesem Fall sind die belieferten Anfallstellen mit Name und Adresse zu benennen, die gelieferten Verpackungsmassen in kg auszuweisen und die Entsorgung dieser Anfallstellen durch den beauftragten

Entsorgungsdienstleister (unter Beachtung der LAGA/APV Beschlüsse) sicherzustellen.

- Die Liste der tatsächlich belieferten Anfallstellen ist in diesem Fall dem Vertrag mit dem beauftragten Entsorger für die MSN – Prüfung beizufügen/bereitzuhalten.
- Dass die tatsächlich belieferten Anfallstellen entsorgt werden, wird im Rahmen der Mengenstromprüfung nach § 6 (2) durch den prüfenden Sachverständigen geprüft und bestätigt.

Die MV beauftragt den Vorstand mit der Bildung einer Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe soll

- den USV-Prüfleitfaden, Version 1.1 aus Juni 2008 zur „Branchenlösung“ fortschreiben und die vorhandenen Prüfkriterien unter Beachtung der LAGA/APV-Beschlüsse ergänzen.
- den Prüfleitfaden um Vorschläge zur Prüfberichterstellung und Bestätigung weiterzuentwickeln. Dies dient gleichzeitig der Erarbeitung von Vorschlägen des USV zur Aktualisierung des LAGA-Merkblattes zur Prüfung von Mengenstromnachweisen und von Branchenlösungen.
- in Zusammenarbeit mit GVM den Marktforschungsbericht auf Standards und Definitionen hin zu untersuchen, die einer wissenschaftlichen Bewertung Stand halten und zugleich für die Sachverständigenprüfungen übertragbar und anwendbar sind.